

Verbraucherinsolvenzverfahren; Auslandsberührung

Sachverhalt

In der VZ Hamburg hat ein Verbraucher italienischer Staatsangehörigkeit wegen der Durchführung des Verbraucherinsolvenzverfahrens Rat gesucht, für den sich nach mehreren Auslandsaufenthalten die Frage stellt, nach welchem Recht sich die Durchführung des Verbraucherinsolvenzverfahrens richten würde.

Der Klient hat als Italiener 30 Jahre in Großbritannien gelebt, wechselte dann arbeitshalber nach Deutschland und kann sich nun, nachdem seine Firma hier Pleite gegangen ist und er nicht weiß, ob er in Deutschland Sozialhilfe erhalten würde, auch vorstellen, wieder nach Italien zurückzukehren. Er ist nun zahlungsunfähig und kann die Schulden, die sämtlich aus seiner Zeit in Großbritannien herrühren, nicht mehr abzahlen.

Für die VZ Hamburg stellen sich vor allem folgende Fragen:

1. Hat der Klient für das Verbraucherinsolvenzverfahren die Wahl des Gerichtsstandes und kann damit möglicherweise auch das Verfahren in England nach englischen Recht durchgeführt werden?
2. Ist das Hamburger Insolvenzgericht auch für ausländische Schulden zuständig?

Stellungnahme

1. Gerichtsstand

Nach § 3 InsO ist das Insolvenzgericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Schuldner seinen allgemeinen Gerichtsstand hat.

Die §§ 12 ff ZPO bestimmen dabei, daß der allgemeine Gerichtsstand einer Person durch den Wohnsitz bestimmt wird.

Was wiederum als "Wohnsitz" zu verstehen ist, regelt § 7 BGB. Danach begründet der, der sich an einem Ort ständig niederläßt, dort auch seinen Wohnsitz. Zwar kann nach § 7 II der Wohnsitz auch gleichzeitig an mehreren Orten bestehen. Da jedoch im vorliegenden Fall der Klient seinen Wohnsitz in England gem. § 7 III BGB aufgehoben hatte, weil er dauerhaft für eine Arbeit nach Deutschland gehen wollte, ist alleiniger Wohnsitz hier Hamburg.

Damit ist auch der Gerichtsstand für den Klienten, solange er in Hamburg lebt, prinzipiell das Insolvenzgericht in Hamburg.

2. Anwendbares Recht auf Auslandsschulden?

Von der Frage, welches Gericht zuständige wäre, ist die Frage zu trennen, welches Recht dieses Gericht dann anwenden muß. Es ist ja durchaus möglich, daß ein Gericht in Deutschland einen Fall mit Auslandsberührung nach ausländischem Recht beurteilen muß.

Diese Frage nach dem anwendbaren Recht regelt das Internationale Privatrecht bzw. im vorliegenden Fall das Internationale Insolvenzrecht. Grundsätzlich ist hiernach des Recht des Staates, in dem das Verfahren eröffnet wurde, anwendbar. Dieser Grundsatz sollte ursprünglich auch in den §§ 379 ff. EGIInsO geregelt werden. Da jedoch für das Internationale Insolvenzrecht eine europäische Regelung in Aussicht steht (das Europäische Übereinkommen über Insolvenzverfahren –EulÜ-, das zwar bereits 1995 verabschiedet wurde, leider jedoch immer noch nicht in Kraft gesetzt ist), wollte man hier nicht vorgreifen und nahm lediglich Art. 102 in das EGIInsO auf, nach dem ein ausländisches Insolvenzverfahren auch das im Inland befindliche Vermögen des Schuldners erfaßt.

In dieser Regelung des Art. 102 EGIInsO wird das sogenannte, seit 1983 in Abwandlung von der bisherigen Rechtsprechung nunmehr auch vom BGH vertretene “Universalitätsprinzip” im Internationalen Insolvenzrecht deutlich. Danach hat ein im Ausland eröffneter Konkurs auch im Inland Wirkung und umgekehrt. Dies gilt dann im übri- gen auch konsequent für die Restschuldbefreiung.

Im vorliegenden Fall müßte also der Klient sein Verbraucherinsolvenzverfahren in Hamburg nach deutschem Insolvenzrecht durchführen. Dieses Verfahren dürfte (nicht zuletzt auch im Hinblick auf das EulÜ) nach dem “Universalitätsprinzip” auch in England seine rechtlicher Wirkung entfalten und damit auch die Restschuldbefreiung aus den Verbindlichkeiten mit britischen Gläubiger beinhalten. Allerdings müssen natürlich dafür alle sich aus der deutschen InsO ergebenden Verpflichtungen, also z.B. die vollständige Erfassung und Einbeziehung aller Gläubiger in das Verfahren, gewährleistet sein. Sollte hingegen der Klient nach Italien zurückkehren, kann er dort noch nicht auf eine gesetzliches Insolvenzverfahren mit Restschuldbefreiung hoffen, da in Italien eine solche Regelung noch aussteht.